Textliche Festsetzungen

Maß der baulichen Nutzung

Die maximale Gesamthöhe einer Windenergieanlage "GH max" inklusive Fundament darf 150 m nicht überschreiten - bezogen auf die vorhandene natürliche Geländeoberkante am jeweiligen Windenergieanlagenstandort.

- Die maximale Nabenhöhe einer Windenergieanlage "NH max" inklusive Fundament darf 105 m nicht überschreiten - bezogen auf die vorhandene natürliche Geländeoberkante am jeweiligen Windenergieanlagenstandort.
- Zwischen den Spitzen der Rotorblätter und der natürlichen Geländeoberkante am jeweiligen Windenergieanlagenstandort ist ein Mindestabstand von 45 m einzuhalten.
- Die Grundfläche für eine Windenergieanlage "GF WEA" darf 400 m² für Turm, Fundament und bauliche Nebenanlagen (Nebengebäude) nicht überschreiten.

Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung (§ 9 (4) BauGB I.V.m. §§ 56 und 98 NBauO)

- Für Windenergieanlagen sind nur Rohrmasten zulässig (Stahlrohr oder Stahlbeton).
- 2. Es sind nur Rotoren mit drei Flügeln zulässig.
- Der Gondelbereich der Windenergieanlagen ist so zu gestalten, dass keine außerlich sichtbaren Spalten entstehen. Zudem sind Warmluftaustritte an den Gondeln zu vermeiden.
- Für die Rotoren sind die Farben grauweiß (RAL 9002), achatgrau (RAL 7038) oder lichtgrau (RAL 7035) zulässig.
- Für Rotoren und Turm sind mittelreflektierende Farben, die dem halbmatten Farbregister RAL 840-HR wie z.B. RAL 7035-HR entsprechen, und matte Gianzgrade gemäß. DIN 67530/ISO 2813-1978 zu verwenden.
- Als Tageskennzeichnung sind nur weiß blitzende Feuer, die nach unten abgeschirmt sind, zulässig. Der Farbring am Mast ist für alle Anlagen einheitlich in verkehrsrot (RAL 3020) oder verkehrsorange (RAL 2009) zu gestallten.
- Als Nachtkennzeichnung sind nur Gefahrenfeuer, die nach unten abgeschirmt sind, zulässig. Ein Betrieb der Gefahrenfeuer am Tag ist unzulässig.
- 8. Es sind nur blinkende Lampen zulässig (Glüh -, Halogenlampen, LED-Lampen).
- Schaltzeiten und Blinkfolge der Feuer aller Windenergieanlagen sind untereinander zu synchronisieren.
- 10. Windenergieanlagen sind mit einem Sichtweitenmessgerät auszustatten. Bei Sichtweiten über 5.000 m sind gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen die Nennlichtstärken der Tages- und Nachtkennzeichnung zu reduzieren.
- 11. Windenergieanlagen sind in ihrer äußeren Gestalt hinsichtlich der Bauweise des Mastes, derAbmessungen der Rotorblätter, der Drehrichtung, der Naben - und Gesamthöhe sowie der verwendeten Farben und Kennzeichnungen (Befeuerung) einheitlich zu gestalten und aneinander anzupassen.
- 12. Ver- und Entsorgungsleitungen sind unterirdisch zu verlegen.